

**Satzung  
über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
der Stadt Ibbenbüren vom 19.06.1989 <sup>\*)</sup>**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StRein-GNW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 14.6.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Stadt Ibbenbüren betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Fußgängerstraßen und Mischflächen in verkehrsberuhigten Zonen. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Fußgängerstraßen gelten nicht als Gehwege.
2. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung und die Wildkrautbeseitigung. Die Winterreinigung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Der Winterdienst in Fußgängerstraßen und innerstädtischen Mischflächen (Anlage I, Ziff. 1) wird durch die Stadt durchgeführt. Die Fußgängerstraßen und innerstädtischen Mischflächen sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite (mindestens 2,00 m) in der Straßenmitte von Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Wildkraut ist aus den Ritzen von Pflaster- und Schadstellen in Fahrbahnen und Gehwegen heraussprießendes Grün und gilt als Fremdkörper. Wildkraut ist durch mechanische oder thermische Maßnahmen (z. B. auskratzen, abschaben, abflammen oder durch Aufbringung von Heißschaum) zu beseitigen. Der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden ist zur Wildkrautbeseitigung nicht zugelassen.
3. Auf Mischflächen (Flächen, die von Fußgängern und Kraftfahrzeugen gleichberechtigt nebeneinander benutzt werden dürfen) oder auf Anliegerstraßen ohne anliegenden oder nicht ausreichend breiten Gehweg, gilt ein vor jedem Grundstück verlaufender, mindestens 1,00 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehweg. Wird dieser Streifen durch eine Grünanlage unterbrochen, so ist der Gehweg um die Grünfläche herumzuführen. An Einmündungen, in Zufahrten und vor Hindernissen (z. B. Baustellen) ist bei Schnee- und Eisglätte ein 1,00 m breiter Überweg zur gegenüberliegenden Seite zu räumen und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen.

---

<sup>\*)</sup>[in der Fassung der 29. Änderungsatzung vom 19. Dezember 2022](#)

4. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
5. Die dem Straßenreinigungsgesetz unterliegenden Straßen sind in einem Straßenverzeichnis aufgeführt, das dieser Satzung als Anlage I und II beigelegt ist.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

1. Die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis - Anlage I Nr. 2 bis Nr. 6 - aufgeführten Straßen und die Reinigung der Erschließungsanlagen, die selbst-ständigen Gehwegen gleichzusetzen sind - Anlage II -, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.
2. Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis - Anlage I Nr. 6 - aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Ausgenommen ist die Winterwartung (§ 1 Abs. 2). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
3. Die Reinigung der als Mischflächen ausgebauten Straßen, die in der Übersicht in Anlage I Ziffer 6 enthalten sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Die Reinigung der als Mischflächen ausgebauten Straßen umfasst entlang der durch sie erschlossenen Grundstücke auch die Winterwartung für einen mindestens 1,00 m breiten Streifen, welcher nach Maßgabe der Festlegungen in § 1 Absatz 3 dieser Satzung als Gehweg anzusehen ist sowie die Reinigung der Grünanlagen.
4. Die Reinigung der Zugänge und Zufahrten zu den im anliegenden Straßenverzeichnis - Anlage I Nr. 1 - aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Die Reinigung umfasst nur die Winterwartung.
5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Ibbenbüren mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der nach § 2 Abs. 1 - 4 übertragenen Reinigungspflicht**

1. Die Fahrbahnen und die Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich über die grundstücksbezogenen Abfallgefäße zu entsorgen.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und die gefährlichen Stellen auf den vor den Grundstückseigentümern zu reinigenden Mischflächen mit abstumpfenden Materialien (z. B. Sand, Asche, Granulat) zu bestreuen. Die Zugänge und Zufahrten (§ 2 Abs. 4) sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bis zur Straßenmitte von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind sie mit abstumpfenden Materia-

lien (z. B. Sand, Asche, Granulat) zu bestreuen. Zur Beseitigung der Schnee- und Eisglätte ist der Einsatz von Streusalz grundsätzlich nicht zugelassen. Ist die Verkehrssicherheit allein durch Verwendung abstumpfender Mittel nicht gewährleistet, darf ausnahmsweise Salz in dem unbedingt notwendigen Umfang verwendet werden. In der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Der Schnee ist so abzulagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
5. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Begriff des Grundstückes**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung grundsätzlich das von der Straße erschlossene Grundstück.
2. Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes erschlossen, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes schlechthin eröffnet wird.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Ibbenbüren erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Ibbenbüren.

#### **§ 6**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die von der Stadt gereinigten Straßen**

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der Erschließungsanlagen zugewandten Grundstücksseiten, die Straßenart (Abs. 4) und die Häufigkeit der Reinigung. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die zugewandten Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück nach § 4 Abs. 2 erschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksbegrenzungslinien wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksbegrenzungslinien zugrunde gelegt.

Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine Grundstücksseite, gilt insoweit die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als zugewandte Grundstücksseite. Bei einem durch mehr als zwei von der Stadt zu reinigenden Straßen erschlossenen Grundstück, das ausschließlich mit einem Wohnhaus bebaut ist, werden nur die beiden Frontlängen zugrunde gelegt, die die höchsten Gebühren ergeben. Der hierdurch entstehende Gebührenaussfall wird von der Stadt Ibbenbüren getragen.

3. Bei der Feststellung der Grundstücksseite nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4.
  - Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn / des selbstständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend im Stadtkern als Fußgängerstraße oder Mischfläche ausgewiesen ist 9,80 €
  - Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn / des selbstständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
    - a) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,90 €
    - b) dem überörtlichen Verkehr dient 2,30 €
  - Bei einer 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn / des selbstständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient 2,00 €
5. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Abs. 4 genannten Straßenarten sowie die Häufigkeit der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 5).

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Ibbenbüren das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit andere Abgaben angefordert werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 1 und 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 12 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung sinngemäß.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte am 29.06.1989 in den Tageszeitungen „Ibbenbürener Volkszeitung“ und „Westfälische Nachrichten“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzungen erfolgte am:

	<b>veröffentlicht IVZ/WN:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
1. Änderungssatzung	22.12.90	01.01.91
2. Änderungssatzung	31.12.92	01.01.93
3. Änderungssatzung	31.12.93	01.01.94
4. Änderungssatzung	31.12.94	01.01.95
5. Änderungssatzung	30.12.95	01.01.96
6. Änderungssatzung	31.12.96	01.01.97
7. Änderungssatzung	31.12.97	01.01.98
8. Änderungssatzung	10.12.98	01.01.99
9. Änderungssatzung	27.12.99	01.01.00
10. Änderungssatzung	30.12.00	01.01.01
11. Änderungssatzung	31.12.01	01.01.02
12. Änderungssatzung	31.12.02	01.01.03
13. Änderungssatzung	31.12.03	01.01.04
14. Änderungssatzung	31.12.04	01.01.05
15. Änderungssatzung	31.12.05	01.01.06
16. Änderungssatzung	31.12.06	01.01.07
17. Änderungssatzung	20.12.08	01.01.09
18. Änderungssatzung	30.12.09	01.01.10
19. Änderungssatzung	29.12.10	01.01.11
20. Änderungssatzung	31.12.11	01.01.12
21. Änderungssatzung	29.12.12	01.01.13
22. Änderungssatzung	28.12.13	01.01.14
23. Änderungssatzung	27.12.14	01.01.15
24. Änderungssatzung	24.12.15	01.01.16

25. Änderungssatzung	31.12.16	01.01.17
26. Änderungssatzung	21.12.19	01.01.20
27. Änderungssatzung	19.12.20	01.01.21
28. Änderungssatzung	18.12.21	01.01.22
29. Änderungssatzung	24.12.22	01.01.23

**Anlage I zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19. Juni 1989, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

1. Straßen im Stadtkern,  
die überwiegend als Fußgängerstraßen oder als Mischflächen ausgewiesen sind  
- Reinigung 2 x wöchentlich -
  - Alte Münsterstraße (von Unterer Markt bis Klosterstraße)
  - Alte Wilhelmstraße (alte Straßentrasse zwischen Wilhelmstraße und L 832)
  - Am Alten Posthof
  - Bachstraße (von Alte Münsterstraße bis Weberstraße)
  - Bahnhofstraße (von Oberer Markt bis L 832)
  - Brunnenstraße
  - Fußweg zwischen Alter Posthof und Stichstraße Weststraße
  - Glosemeyersgasse
  - Große Straße (Fußgängerzone)
  - Josefstiftsgasse
  - Kanalstraße
  - Klostergasse
  - Klosterstraße (von Krummacherstraße bis Brunnenstraße)
  - Lausen-Martin-Gasse
  - Marktstraße
  - Neumarkt
  - Neumarktstraße
  - Neustraße
  - Noltengängesken
  - Oberer Markt
  - Poststraße (von unterer Markt bis Weststraße)
  - Roggenkampstraße
  - Scholmeyersgasse
  - Schulstraße (von Roggenkampstraße bis zur Kreuzung Weststraße)
  - Synagogenstraße
  - Unterer Markt
  - Zur alten Wache
2. Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen  
- Reinigung 1 x wöchentlich -  
(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)  
Zur Zeit keine Straße betroffen
- 3 a) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen  
- Reinigung 1 x 14-täglich -  
(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)
  - Alstedder Grenze (von Laggenbecker Straße bis Gildestraße)
  - Am Friedhof (bis einschl. Einmündung Zufahrt Friedhof)
  - Am Heidenturm
  - Am Hedwigsheim (ohne westliche Sackgasse)
  - Am Karlschacht
  - Am Postamt
  - Am Sportzentrum (einschl. Parkplätze Hof Bögel)
  - Am Tennisplatz
  - An der Bahn (von der Tecklenburger Straße bis Bocketaler Straße) An der Dieckwiese (ohne Stichwege)
  - An der Mauritiuskirche
  - An der Umfluth (von Tecklenburger Damm bis einschl. Kindermann, ohne westliche Stichwege im Bereich Wellenbad)
  - Arndtstraße
  - Bachstraße (südl. Weberstraße bis Groner Allee)
  - Bergstraße ( bis Am Lehrsteinbruch ohne nördl. Stichweg)

Berliner Straße  
 Breite Straße  
 Brüder-Grimm-Straße  
 Burgweg (von Tecklenburger Straße bis Lönsweg)  
 Carl-Keller-Straße  
 Diesterwegstraße  
 Dörnebrink  
 Eichenweg  
 Flachsweg  
 Fröbelplatz  
 Fröbelstraße  
 Gerichtsweg (von der Straße Am Heidenturm in nördlicher Richtung bis zur Gabelung des Gerichtsweges auf einer Länge von 70 m)  
 Gildestraße  
 Gillmannstraße (Hauptstrecke parallel zur Bahn)  
 Glücksburger Straße (nur das Gewerbegebiet)  
 Goethestraße  
 Groner Allee (von Alter Merschweg bis An der Aa)  
 Halleschstraße  
 HansasträÙe  
 Holsterkampstraße (von An der Reichsbahn bis Hallenbad und östl. Stichweg zum Hallenbad)  
 In der Garte (von An der Bahn bis Ibbenbürener Straße)  
 Jordanstraße (vom Püsselbürener Damm bis Am Wiesenteich/Flachsweg)  
 Klosterstraße (von Krummacherstraße bis Weberstraße)  
 Krummacherstraße (von Klosterstraße bis Kurze Straße)  
 Kümpferweg (von Alstedder Straße bis Ausbauende)  
 Kurze Straße  
 Lindenstraße  
 Mittelstraße  
 Nikestraße (ohne parallele Verbindung entlang der Kreissporthalle)  
 Nordstraße (von An der Reichsbahn bis zur L 501)  
 OeynhausensträÙe  
 Ostring  
 Permer Straße (von Brüder-Grimm-Straße bis zum Bahnhof)  
 Pommeresch  
 Poststraße (Teilstück westlich der Weststraße bis zur Verkehrsinsel Einmündung Röntgenstraße)  
 Potsdamer Straße (von Berliner Straße bis Bernburger Straße)  
 Raheneschstraße  
 Rählege  
 Röntgenstraße  
 Roßlauer Straße (von Püsselbürener Damm bis Flachsweg)  
 Schillerstraße  
 Schulstraße (westl. der Weststraße bis Poststraße)  
 Uphof  
 Uffeln Mitte (von Hauptstraße bis Uffelner Esch)  
 Waldfrieden (von L 832 Osnabrücker Straße bis K 39 Bockradener Straße)  
 Wickingweg  
 ZechensträÙe

3 b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

- Reinigung 1 x wöchentlich -

(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)

Am Barbarastollen (Industriegebiet Uffeln-Ost)

An der Mieke (Industriegebiet Uffeln-Ost)

An der Reichsbahn (von Laggenbecker Straße bis Bockradener Straße einschl. Zufahrt Osnabrücker Straße)

Dorfplatz an der Tecklenburger Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße (Einmündungsbereich Mettinger Straße)  
 Fuggerstraße  
 Große Straße (von Helder mannstraße bis Kreuzung Nordstraße/Weststraße)  
 Gustav-Deiters-Straße  
 Gutenbergstraße  
 Helder mannstraße  
 Ibbenbürener Straße (von Tecklenburger Straße bis Ledder Straße)  
 Ignatz-Wiemeler-Straße  
 Maybachstraße  
 Perkinsstraße  
 Rudolf-Diesel-Straße  
 Schafberger Postweg  
 Tecklenburger Damm (Stichweg zwischen Hausnummer 105 und 107)  
 Treppkesberg  
 Wagenfeldstraße (einschl. Erschließungsspanne, jedoch ohne Stichwege)  
 Weststraße (Stichstraße nördlich des Posthof Carré)  
 Wilhelmstraße (von der L 832 bis Dörnebrink)  
 Zeppelinstraße (Industriegebiet Uffeln Hauptzuwegung)

4. Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

- Reinigung 2 x wöchentlich -

(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)

Zur Zeit keine Straße betroffen.

5. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

- Reinigung 1 x wöchentlich -

(Gehwegreinigung ist gem. § 2 Abs. 1 auf die Anlieger übertragen)

Alstedder Straße (im Einmündungsbereich Mettinger Straße)  
 Alte Bockradener Straße (von der Rheiner Straße bis OD)  
 An der Reichsbahn (K 39 von der Nordstraße bis Bockradener Straße)  
 Bahnhofstraße (von Oststraße bis Osnabrücker Straße)  
 Birkenallee (Einmündung Püsselbürener Damm)  
 Bocketaler Straße (von der Brüder-Grimm-Straße bis Einmündung Lindenstraße) Bockradener Straße  
 Gravenhorster Straße (von der Weststraße bis Meisenweg)  
 Große Straße (von Kreuzung Nordstraße/Weststraße bis Glücksburger Straße ohne nördlichen Stichweg)  
 Hauptstraße (nur das ausgebaute Teilstück)  
 Laggenbecker Straße (von An der Reichsbahn bis Ausbauende ca. 150 m hinter Einmündung HansasträÙe)  
 Ledder Straße ( von der L 832 bis zum Bahnübergang ohne Stichwege)  
 Mettinger Straße (von Tecklenburger Straße bis Alstedder Esch)  
 Mühlenweg (von der L 832 bis OeynhausensträÙe)  
 Münsterstraße (von der Oststraße bis OD)  
 Neue Bockradener Straße (Einmündung Rheiner Straße)  
 Nordstraße - K 39 - (von der Kreuzung Große Straße bis An der Reichsbahn)  
 Osnabrücker Straße (L 832 ab Bahnhofstraße bis OD L 501)  
 Oststraße  
 Permer Straße K 19 (von Brüder-Grimm-Straße bis Ausbauende)  
 Püsselbürener Damm (von Große Straße bis Haus Nr. 71 und Ortsdurchfahrt Püsselbüren ab Wallgraben bis westliche Anbindung Am Ring)  
 Rheiner Straße (von L 832 bis Haus Nr. 133)  
 Riesenbecker Postweg (K 3 von der L 594 bis zur Schierloher Grenze/Schierloher Mühlenweg)  
 Schlickelder Straße (von der L 501 bis zum Kiesweg)  
 Tecklenburger Damm (L 832 bis Ende OD)  
 Tecklenburger Straße (von Mettinger Straße bis Langeholz)  
 Velper Straße (von Mettinger Straße bis Potthofweg)  
 Weberstraße

Werthmühlenstraße (ohne Stichwege)  
Weststraße  
Widukindstraße  
Zum Esch K 17 (von L 598 bis Bahnübergang)

6. Straßen, deren Gehweg- und Fahrbahnreinigung auf die Anlieger übertragen wird  
Reinigung 1 x wöchentlich -

Ackerstraße  
Ahornstraße  
Akazienweg  
Alberichweg  
Alexanderweg  
Alstedder Esch  
Alstedder Grenze (von Laggenbecker Straße bis Südhang einschl. Stichwege)  
Alstedder Straße (von Mettinger Straße bis Permer Straße einschließlich Stichweg)  
Alte Bleiche Altemöllerskamp  
Alte Münsterstraße (von Klosterstraße bis Blaue Ecke)  
Alte Nordstraße Alter Bergkamp Alter Hühnhügel Alter Merschweg  
Am Bergeteich (von Einmündung 'Von der Heydt' bis Einmündung Treppkesberg)  
Am Beustschacht  
Am Birkenwäldchen  
Am Flüddert  
Am Forsthaus  
Am Friedhof (ausgebautes Teilstück als Zufahrt Friedhof; Stichwege) Am Hagenpad  
Am Hedwigsheim (westlicher Stichweg)  
Am Klostergarten  
Am Lehrsteinbruch  
Am Luftschaft (Karlschacht bis Beethovenstraße, Stichweg zu den Häusern 2 bis 12 a)  
Am Mühlenbach  
Am Ring  
Am Sonnenhang  
Am Sonnenhügel  
Am Wasserwerk  
Am Wilhelmschacht (Stichweg)  
Am Winterhügel (bis einschl. Haus-Nr. 39)  
Am Wittenbrink  
An der Aa  
An der Blankenburg  
An der Diekwiese  
An der Glashütte  
An der Matthäuskirche  
An der Ökonomie  
Andersenstraße  
An der Zechenbahn  
Andreasstraße  
Ankerstraße  
Annastraße  
Arenbergstraße  
Arminstraße  
Artlandstraße  
Asterstraße (ausgebautes Teilstück)  
Auf der Flur  
Auf der Lienburg  
Bachstelzenweg  
Bäumerstraße  
Barbarastraße  
Bechsteinstraße  
Beethovenstraße (von Am Luftschaft bis Brahmsstraße)  
Behringstraße

Bentingstraße  
Bergeshöhe (neu ausgebaute Siedlung)  
Bergkamp  
Bergmeyersweg  
Bergstraße (nördlicher Stichweg)  
Berkenburg (fertiggestellte Teilabschnitte)  
Bernburger Straße  
Bertastraße  
Birkenweg  
Bodelschwinghstraße  
Bogenstraße  
Bonhoefferstraße  
Brahmsstraße  
Brandenburger Straße  
Breedeweg  
Breslauer Straße  
Brinkmannweg  
Brockwiesenstraße (Stichweg 2 - 10)  
Broelmannweg (von Brüder-Grimm-Straße in nördlicher Richtung)  
Brombeerweg  
Browerskamp  
Brunhildstraße  
Buchsbaumweg  
Burgundenstraße  
Bussardweg  
Cäcilienstraße  
Clara-Schumann-Straße  
Cranachstraße  
Crossener Straße  
Däumlingweg  
Dessauer Straße  
Dierksknapp  
Dompfaffweg  
Dorastraße  
Dornröschenweg  
Dreesch  
Dresdener Straße  
Drosselbartweg  
Droste-Hülshoff-Straße  
Dürerstraße  
Duskampweg (von Liljenhof bis Oelmühlenstraße)  
Eckernkamp  
Edith-Stein-Straße  
Eibenweg  
Eichendorffstraße  
Eichengrund  
Eisenacher Straße  
Eisenerzweg  
Eisenhansweg  
Eisenstraße  
Elmendorfer Straße  
Emil-Frank-Straße  
Emslandstraße  
Engelhardtstraße  
Erfurter Straße  
Erikastraße  
Erisstraße  
Erlengrund  
Ernastraße

Färbergasse  
Falkenhorst  
Fasanenhege  
Felchenweg  
Feldstraße  
Feuerbachstraße  
Fichtengrund  
Finkenfeldstraße  
Fisbecker Forst  
Flemingstraße  
Flurstraße  
Föhrengrund  
Forellengrund  
Frankenstraße  
Frau-Holle-Weg  
Freiherr-vom-Stein-Straße (von Permer Straße bis Brüder-Grimm-Straße)  
Friedastraße  
Friedensstraße  
Friedhofsweg  
Friedrich-Wilhelm-Straße (bis Einmündung Hermannstraße)  
Frieslandweg  
Fußweg von der Finkenfeldstraße bis zur Wilhelmstraße  
Garnastraße  
Gartenstraße  
Geranienweg  
Gerdastraße  
Gerichtsweg (das Teilstück südlich der Ledder Straße mit Ausnahme des Teilstücks als Anbindung an die Straße Am Heidenturm [siehe hierzu Anlage I Nr. 3 a]))  
Gerstenweg  
Gillmannstraße (nördliche Stichwege)  
Ginsterweg  
Glogauer Straße  
Glück-Auf-Straße Glückswinkel  
Gottliebweg (ausgebautes Teilstück)  
Gottschalkstraße  
Grafschafter Ring  
Gravenhorster Straße (Erschließungsspange)  
Greifenhagener Straße  
Grenzacker  
Gretelweg  
Groner Allee (Stichweg zum DRK und westlicher Stichweg)  
Große Straße (Stichwege)  
Grothausstraße  
Grube Sonnenschein (Heitkampweg bis Bertastraße)  
Gründkenliet (von Waldenburger Straße bis Alstedder Straße)  
Grüner Brink  
Grüner Weg  
Grünewaldstraße  
Guntherstraße  
Gustav-Hugo-Straße (ausgebautes Teilstück)  
Habichtshöhe  
Händelstraße  
Hänselweg  
Haferweg  
Hainbuchenweg  
Hammerschlag  
Hardenbergstraße (Mettinger Straße bis Brüder-Grimm-Straße)  
Hardikskamp  
Haselnußweg

Hauereck  
Hauffstraße  
Hausstätte  
Hebbelstraße  
Heckelstraße  
Heidburenweg  
Heideweg  
Heinrich-Lersch-Straße  
Heinrichstraße  
Heitkampweg  
Helgastraße  
Hellendoorner Straße (Erschließungsspange)  
Herbartstraße  
Herbringskamp  
Hermannstraße  
Himbeerweg  
Holbeinstraße  
Holsterkampstraße  
Holtkamp  
Holunderweg  
Hoppenweg  
Hubertusstraße  
Hünefeldskamp  
Hühnhügel  
Humboldtstraße  
Hyddenburg  
Idastraße  
Iltisweg  
Im Langewieser Esch (Stichwege)  
Im Streb  
Im Venn  
In der Nordfeldmark  
In der Ostfeldmark  
In der Westfeldmark  
Isaak-Winkler-Weg  
Jägerstraße  
Jagdgrund  
Jahnstraße  
Jenaer Straße  
Jordanstraße (von Wiesenteich/Flachsweg bis Maisweg)  
Jorindeweg  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kampstraße  
Kantweg  
Keplerstraße  
Kiebitzgrund  
Kiefernweg  
Kirchenesch  
Kirchstraße  
Kleimannstraße  
Königsberger Straße  
Köthener Straße  
Kötterstraße  
Kornstraße  
Kranenburg  
Kranichweg  
Kriemhildstraße  
Krokusweg  
Krummacherstraße (östliche Sackgasse)

Kuckucksweg  
Lachsweg  
Langeholz  
Lausitzweg  
Ledder Straße (Stichweg zu Haus Nr. 8 und zu den Häusern 51 bis 73)  
Lehrer-Lämpel-Weg  
Leibnitzweg  
Leischultenkamp  
Lerchenweg  
Lessingstraße  
Libellenweg  
Liljenhof  
Lönsweg  
Lorbeerweg  
Lorenweg  
Lotsenweg  
Ludwigstraße  
Lutherstraße  
Magdeburger Straße  
Mahlerstraße  
Maisweg  
Maria-Montessori-Straße  
Mauritiusstraße  
Meisenweg  
Meißener Straße  
Memelweg  
Menzelstraße  
Merschweg  
Merschwiese  
Merseburger Straße  
Mettebrink  
Meyringstraße  
Michaelstraße (hinter dem St.-Michael-Kindergarten)  
Mörikestraße  
Mühlengrube  
Münsterlandweg  
Nelkenstraße  
Nelly-Sachs-Straße  
Naumannstraße  
Neuentheilerstraße  
Neusalzer Straße  
Nibelungenberg  
Niedersachsenring  
Nienkamp  
Nikestraße (Teilstück als parallele Verbindung entlang der Kreissporthalle)  
Nordstraße (Stichwege)  
Nordwestweg  
Ockerweg  
Offenbachstraße  
Oranienweg (einschl. nördlicher Stichweg)  
Osnabrücker Straße (Stichwege L 832 bis Engelhardtstraße)  
Osningstraße (Tecklenburger Damm - Einmündung Venesch, zzgl. nördlicher Stichweg)  
Ottenweg (ausgebautes Teilstück)  
Overbergstraße (bis Haus Nr. 18)  
Planestraße  
Pommernweg  
Poststraße (Teilstück von der Verkehrsinsel mit dem Mutter-Gottes-Standbild bis zum  
Püsselbürener Damm)  
Potsdamer Straße

Potthofweg  
Preißelbeerweg  
Prinzhügel  
Quellengrund  
Rapunzelweg  
Raabestraße  
Redeweg  
Rehgrund  
Rembrandtstraße (Abzweig v. Rubensstraße und von Feuerbachstraße bis Fußweg  
zum Püßelbürener Damm)  
Reuterstraße  
Rheinlandstraße  
Rickelmannstraße  
Riehenweg  
Riesenbecker Postweg (nördliche Stichwege)  
Riesenbecker Postweg (L 594 bis zur neuen K 3 einschl. der nördlichen Stichwege)  
Ringstraße  
Robert-Koch-Straße  
Röhrichtweg  
Rohe Land  
Rohmannstraße  
Roncallistraße  
Rosenstraße  
Roßlauer Straße (von Flachsweg bis Haarweg)  
Rosmarienziege  
Rotdornweg  
Rotkäppchenweg  
Rubensstraße  
Rudolf-Dolle-Straße  
Rudolf-Virchow-Straße  
Salmeck  
Sandersheide  
Sauerbruchstraße  
Sauerlandstraße  
Schafberger Grenze  
Schafberger Postweg  
Schellingweg  
Schlegelstraße  
Schlehdornweg  
Schleiweg  
Schlesierweg  
Schlüsselstraße  
Schneewittchenweg  
Schnepfengrund  
Schopenhauerweg  
Schubertstraße  
Schultenwiese  
Schürfweg  
Schwalbenring  
Schweriner Straße  
Seemannstraße  
Siegerlandstraße  
Siegfriedstraße  
Sperberweg  
Spindelgasse  
Spitzwegstraße  
Steigereck  
Steinmarderweg  
Sterntalerweg

Stettiner Straße  
St.-Florian-Straße  
Stöckerstraße  
Südhang  
Südring  
Tannenkamp  
Tegelmanstraße  
Teichweg  
Teutoburger Straße  
Theodorstraße  
Thomastraße  
Thunacker  
Ubostraße  
Venesch  
Vershofenstraße  
Vogtlandstraße  
Von der Heydt (ausgebautes Teilstück)  
Von-Vincke-Straße  
Vor Ort  
Vosshügel  
Wagenfeldstraße (Stichwege)  
Wagnerstraße  
Waldenburger Straße  
Waldfrieden (westlich der K39 Bockradener Straße) bis einschl. Haus 20/AWO Caritas-  
verband)  
Wallgraben (nördlich des Püsselbürener Dammes)  
Wallheckenweg (Kampstraße bis Neuentheilerstraße)  
Weidenstraße  
Weimarer Straße  
Weißdornweg  
Weizenweg  
Werthmühlenstraße (Stichweg)  
Westfalenstraße  
Wetterstraße  
Wibbeltstraße  
Wichtelweg  
Wiesenerskamp (südl. Stichwege zu Haus Nr. 1 a bis 1 d)  
Wiesengrund  
Wiesenweg  
Wildkamp  
Wilhelm-Busch-Straße  
Winkelstraße  
Wittenberger Straße  
Wurtkampstraße  
Zedernweg  
Zu den Kämpen  
Zumdiekskamp  
Zum Guten Hirten  
Zum Welleken  
Zur Blauen Ecke  
Zwirnerweg

## **Anlage II zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

- Reinigung 1 x wöchentlich -

Als Fußweg im Sinne des § 2 gelten folgende Erschließungsanlagen:

FLURSTRASSE  
von Haus-Nr 10 - 20

FELDSTRASSE  
zur Haus-Nr. 35

WEIDENSTRASSE  
Sackgasse zwischen Haus Nr. 4 + 6

HOLTKAMP  
(nördliche Stichwege und östliche Verbindung zur Eichendorffstraße)

EICHENDORFFSTRASSE  
(Stichwege zu den Wohnblocks)

FISBECKER FORST  
(Weg vor den Häusern 20 - 24)

FRAU-HOLLE-WEG  
(westliche Stichwege)

STERNTALERWEG  
(Verbindung zwischen den beiden Haupteerschließungsanlagen)

REUTERSTRASSE  
(Stichwege)

RAABESTRASSE  
(Erschließungsanlage zwischen Raabestraße + Wibbeltstraße, einschl. Stichwege zu den Häusern Nr. 22 - 40)

BERLINER STRASSE  
(Stichwege)

BRANDENBURGER STRASSE  
(Stichwege)